

II-2511 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1977-06-29

No. 601A

A n t r a g

der Abgeordneten Prof. Dr. KOREN, Dr. BUSEK, PETER, Dr. BROESIGKE
und Genossen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungs-
gesetz BGBI. Nr. 469/1975 wird wie folgt geändert:

1. Art. 95 Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 erhält die
Absatzbezeichnung "(4)".
2. Art. 108 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung "(1)" hat zu
entfallen.

Artikel II

Im Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, BGBI. Nr. 393, betreffend
Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungs-Novelle werden im
Artikel II die §§ 18 und 20 Abs. 1 sowie im § 20 Abs. 2 die Absatz-
bezeichnung aufgehoben.

- 2 -

Artikel III

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen:

Dieser Initiativantrag soll die bundesverfassungsgesetzliche Beschränkung der Zahl der Mitglieder der Landtage sowie des Gemeinderates der Stadt Wien aufheben. Dieser Vorschlag befindet sich bereits im Forderungsprogramm der Bundesländer von 1976 und beseitigt eine sachlich nicht mehr gerechtfertigte Einschränkung des Landesverfassungsgesetzgebers.

Wien, 1977-06-29